



**Entschädigungsverordnung  
der Politischen Gemeinde Rickenbach**  
vom 23. Juni 2022



## Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
	Art. 1 Rechtsgrundlage.....	3
	Art. 2 Geltungsbereich.....	3
II.	Entschädigungen.....	3
	Art. 3 Pauschale Jahresbesoldung .....	3
	Art. 4 Stundenansatz.....	3
	Art. 5 Ausrichtung der Pauschalen .....	4
	Art. 6 Abrechnung der individuellen Aufwendungen.....	4
	Art. 7 Teuerungszulage.....	4
	Art. 8 Spesenvergütung.....	4
	Art. 9 Friedensrichter.....	4
	Art. 10 Wahlbüro .....	5
	Art. 11 Beratende und dem Gemeinderat unterstellte Kommissionen.....	5
	Art. 12 Weitere nebenamtliche Funktionäre.....	5
III.	Weitere Bestimmungen.....	5
	Art. 13 Öffentliche Verkehrsmittel.....	5
	Art. 14 Beiträge an Aus- und Weiterbildung.....	5
	Art. 15 Geschenkregeln .....	5
IV.	Versicherungen .....	5
	Art. 16 Sozialversicherung.....	5
	Art. 17 Unfall- und Haftpflichtversicherung .....	5
	Art. 18 Pensionskasse .....	5
	Art. 19 Kaskoversicherung.....	6
V.	Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	6
	Art. 20 Inkrafttreten.....	6
	Art. 21 Aufhebung früherer Erlasse .....	6
	Genehmigung .....	6

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 13 der Gemeindeordnung vom 29. November 2020 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt.

### Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen sowie den Versicherungsschutz der Mitglieder der Behörden, der Kommissionen und nebenamtlichen Funktionäre der Politischen Gemeinde Rickenbach.

## II. Entschädigungen

### Art. 3 Pauschale Jahresbesoldung

Pro Mitglied des Gemeinderats, der Schulpflege und der Rechnungsprüfungskommission wird für die Aufgabenerfüllung folgende pauschale Jahresbesoldung als Grundentschädigung ausgerichtet:

Gemeinderat Mitglied	CHF 3'000
Gemeinderat Präsidium	CHF 4'000
Schulpflege Mitglied	CHF 3'000
Schulpflege Präsidium	CHF 4'000
Rechnungsprüfungskommission Mitglied	CHF 1'000
Rechnungsprüfungskommission Präsidium	CHF 1'500

In dieser pauschalen Jahresbesoldung sind insbesondere auch enthalten:

- Bürokosten inkl. Material, Telefon, Mobiliar, IT- und übrige Geräte
- Fahrspesen innerhalb des Gemeindegebiets

### Art. 4 Stundenansatz

Als Basis für die individuelle Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Gemeinderats, der Schulpflege und der Rechnungsprüfungskommission wird eine einheitliche Einstufung in die kantonale Lohnklasse 15, Leistungsstufe 16, technische Stufe 18, festgesetzt. Diese Einstufung entspricht Stand 2022 einem Jahreslohn von CHF 97'393.00 bzw. einem Stundenlohn von CHF 44.59 (inkl. 13. Monatslohn, exkl. Feiertags- und Ferienanteil). Dieser Stundenansatz wird den Mitgliedern für alle Tätigkeiten zuzüglich der jeweiligen Feiertags- und Ferienanteile ausgerichtet. Insbesondere kommt der Ansatz für die folgenden Tätigkeiten zur Anwendung:

- Sitzungsvorbereitung und Aktenstudium
- Teilnahme an ordentlichen Sitzungen
- Teilnahme an Gemeindeversammlungen
- Teilnahme an Sitzungen von anderen Instanzen (Zweckverbände, Interkommunale Anstalten, Stiftungen, Vereine, etc.)
- Ressortleitung
- Weiterbildungsveranstaltungen
- Alle anderen mit dem Amt verbundenen Tätigkeiten

#### Art. 5 Ausrichtung der Pauschalen

Die Pauschale wird jeweils per Ende Kalenderjahr ausgerichtet.

#### Art. 6 Abrechnung der individuellen Aufwendungen

Die individuellen Aufwendungen werden durch die einzelnen Behörden- bzw. Kommissionsmitglieder nach Datum, Zeit (von bis), Anzahl Stunden, Ressort bzw. Bereich, Ort und Beschrieb der jeweiligen Tätigkeit erfasst. Quartalsweise sind die individuellen Abrechnungen dem jeweiligen Präsidium zuzustellen. Die Abrechnungen werden allen Mitgliedern der jeweiligen Behörde bzw. Kommission zur Kenntnis gebracht und mit einem Beschluss der jeweiligen Behörde bzw. Kommission genehmigt. Aufgrund dieser Beschlüsse wird die Ausrichtung jeweils quartalsweise durch die Finanzverwaltung ausbezahlt. Die Rechnungsprüfungskommission kann die Entschädigungen ihrer Mitglieder quartalsweise oder jährlich festlegen.

Zur Vermeidung von Budgetüberschreitungen und im Sinne einer effizienten Aufgabenerfüllung dürfen pro Behörde bzw. Kommission für die individuellen Aufwendungen aller jeweiligen Mitglieder folgende Gesamtbeträge pro Jahr nicht überschritten werden (exkl. pauschale Jahresbesoldungen):

Gemeinderat	CHF 101'000
Schulpflege	CHF 66'000
Rechnungsprüfungskommission	CHF 10'500

Damit eine Behörde bzw. Kommission ihre Jahres-Limite aufgrund der geleisteten Stunden nicht überschreitet, legt die jeweilige Behörde bzw. Kommission die Limiten für die individuellen Aufwendungen pro Mitglied und Präsidium unter Einhaltung der Gesamtbeträge in einem Beschluss vorgängig fest.

Die Entschädigungen von anderen Instanzen (Zweckverbände, Interkommunale Anstalten, Stiftungen, Vereine, etc.), denen das Behördenmitglied von Amtes wegen angehört, fliessen in die Gemeindekasse.

#### Art. 7 Teuerungszulage

Die pauschale Entschädigung unterliegt nicht der Teuerung.

Der Stundenansatz nach Art. 4 erhöht sich jeweils nach den für das Personal des Kantons Zürich geltenden Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Teuerungsausgleich.

#### Art. 8 Spesenvergütung

Den Mitgliedern des Gemeinderats, der Schulpflege und der Rechnungsprüfungskommission werden, die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen, soweit sie nicht mit dem Stundensatz abgegolten sind, gegen Vorlage der entsprechenden Quittung entschädigt.

#### Art. 9 Friedensrichter

Die Entschädigung für das Friedensrichteramt wird durch den Gemeinderat festgesetzt.

#### Art. 10 Wahlbüro

Die Entschädigung für die Mitglieder des Wahlbüros wird durch die zuständige Wahlbehörde festgelegt.

#### Art. 11 Beratende und dem Gemeinderat unterstellte Kommissionen

Für die Mitglieder von beratenden und dem Gemeinderat unterstellten Kommissionen werden die Entschädigungen vom Gemeinderat festgesetzt.

#### Art. 12 Weitere nebenamtliche Funktionäre

Die Entschädigung an weitere nebenamtliche Funktionäre wird durch die zuständige Wahlbehörde festgelegt. Die dabei anzuwendenden Ansätze sind unter den Behörden zu koordinieren.

### III. Weitere Bestimmungen

#### Art. 13 Öffentliche Verkehrsmittel

Für amtliche Tätigkeiten steht in erster Linie das übertragbare GA des Zürcher Verkehrsverbands (ZVV) der Gemeindeverwaltung zur Verfügung.

Sollte die Benützung des öffentlichen Verkehrs nicht möglich sein, so beläuft sich die Kilometerentschädigung bei Benützung des Privatfahrzeugs ausserhalb des Gemeindegebiets gemäss den Regelungen, die für das Personal des Kantons Zürich gelten.

#### Art. 14 Beiträge an Aus- und Weiterbildung

Mitgliedern von Behörden, Kommissionen sowie Funktionäre kann die Gemeinde Beiträge an für ihr Amt relevante Aus- und Weiterbildungen leisten. Der Gemeinderat regelt die Beiträge und allfällige Rückzahlungspflichten individuell.

#### Art. 15 Geschenkregeln

Austretende Mitglieder von Behörden, Kommissionen sowie Funktionäre erhalten ein Austrittsgeschenk im Wert von CHF 500.00, sofern sie mindestens vier Amtsjahre absolviert haben.

### IV. Versicherungen

#### Art. 16 Sozialversicherung

Von allen Entschädigungen (ausgenommen Spesenvergütungen) werden die Arbeitnehmeranteile von den gesetzlichen Sozialversicherungsabgaben abgezogen.

#### Art. 17 Unfall- und Haftpflichtversicherung

Die Mitglieder von Behörden, Kommissionen sowie Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Politischen Gemeinde Rickenbach gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

#### Art. 18 Pensionskasse

Die Aufnahme eines Mitglieds der Behörden, der Kommissionen sowie der Funktionäre in die Pensionskasse richtet sich nach den Richtlinien des

Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) sowie nach den gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen des Versicherungsvertrages mit der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich (BVK).

#### Art. 19 Kaskoversicherung

Im Zusammenhang mit der privaten Benützung von Motorfahrzeugen zu amtlichen Verrichtungen wird durch die Politische Gemeinde Rickenbach eine Kaskoversicherung für alle unter diese Verordnung fallenden Benutzer abgeschlossen.

## V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### Art. 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Juli 2022 (Amtsperiode 2022-2026) in Kraft.

Gemeinderat und die Schulpflege regeln die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

#### Art. 21 Aufhebung früherer Erlasse

Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Entschädigungsverordnung in Widerspruch stehenden Rechtserlasse oder Beschlüsse und alle seitherigen Änderungen aufgehoben.

#### Genehmigung

Die vorstehende Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Rickenbach wurde an der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2022 genehmigt.

Namens der Politischen Gemeinde Rickenbach

Robert Hinnen  
Gemeindepräsident

Beat Maugweiler  
Gemeindeschreiber